

**Vereinbarung  
zwischen den zuständigen Behörden nach Artikel 26 Absatz 3  
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern,  
zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen  
vom 19./20. April 2001 (nachfolgend: „Abkommen“)**

Nach Artikel 26 des Abkommens tauschen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Informationen aus, die zur Durchführung des Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind. Für die Verwendung und Offenlegung der so ausgetauschten Informationen gelten die Einschränkungen dieser Bestimmung. Darüber hinaus beachten die zuständigen Behörden Folgendes:

1. Unter personenbezogenen Daten, im Folgenden Daten genannt, sind nähere Angaben über die persönlichen und faktischen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zu verstehen.
2. Die aufgrund dieses Abkommens übermittelten Daten sind für die Zwecke, für die sie übermittelt worden sind, und zu den von der übermittelnden zuständigen Behörde im Einzelfall vorgeschriebenen Bedingungen zu verwenden. Die Verwendung der Daten für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der die betreffenden Daten übermittelnden zuständigen Behörde.
3. Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten gilt für die Übermittlung und Verwendung von Daten Folgendes:
  - a) Die empfangende zuständige Behörde unterrichtet die übermittelnde zuständige Behörde auf Ersuchen über die empfangenden Daten, deren Verwendung und die dadurch erzielten Ergebnisse;
  - b) die zuständigen Behörden behandeln die im Rahmen dieses Abkommens übermittelten Daten sorgfältig und achten besonders auf deren Korrektheit und Vollständigkeit. Es sind nur Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die empfangende zuständige Behörde berichtigt etwaige Fehler oder übermittelt die Daten zurück;
  - c) die zuständigen Behörden machen die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten in geeigneter Weise aktenkundig;
  - d) die zuständigen Behörden gewährleisten für die übermittelten Daten Schutz gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

Berlin, den 19. April 2001

Für den Bundesminister der Finanzen  
Dr. Gerd Stuhmann

Ottawa, den 20. April 2001

Für die Kanadische Zoll- und  
Steuerbehörde  
Wayne Adams